

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots

„Gäubodenbahn-Ticket“

Gültig ab 10.12.2017

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) die besonderen Bedingungen für die Fahrradmitnahme der DB Regio AG, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Gäubodenbahn-Tickets werden unbefristet ausgegeben.

3. Fahrkarten und Geltungsbereich

3.1.1 Ein Gäubodenbahn-Ticket kann von einer Person benutzt werden.

3.1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden (müssen keine Familienkinder sein).

3.1.3 Kinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde können nicht unentgeltlich mitgenommen werden und benötigen eine Fahrkarte nach BB Personenverkehr.

3.1.5 Ein Gäubodenbahn-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 6 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.1.7 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Gäubodenbahn-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

Ein Gäubodenbahn-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RB) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns

Für Fahrten außerhalb des Geltungsbereichs und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Gäubodenbahn-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gäubodenbahn-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs erforderlich.

- 3.3.1 Ein Gäubodenbahn-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar
- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - Samstag, Sonntag sowie an den gesamt-bayerischen Feiertagen (auch Maria Himmelfahrt am 15. August) und am 24. und 31. Dezember bereits ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Gäubodenbahn-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Gäubodenbahn-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Gäubodenbahn-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

3.5 Die Fahrkarten Gäubodenbahn-Ticket werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4. Beförderungsentgelte für Personen

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Gäubodenbahn-Ticket	1 Person
Erwerb an Fahrkartenautomaten	8,50 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	8,50 €
Erwerb als Onlineticket	8,50 €
Erwerb als Handyticket	8,50 €

¹⁾ War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über Mitnahme von Fahrrädern in Bayern. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-

/Tarifverbundes oder einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

5.1 Erstattung und Umtausch von Gäubodenbahn-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Gäubodenbahn-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Gäubodenbahn-Ticket ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z.B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungs-entgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).